

Thomas Blanke

*Demokratie, Kapitalismus und Krise in der neueren kritischen
Rechtstheorie**

Repliken auf kritische Auseinandersetzungen mit eigenen Arbeiten sind ein problematisches Unterfangen: Die Versuchung liegt nahe, dem Autor unzureichendes Verständnis, zur absichtsvollen Pointierung seiner Thesen vereinseitigende Rezeption von Intention und Programmatik meiner Untersuchungen sowie falsche Periodisierungen und Nichtbeachtung von Publikationen vorzuwerfen, die quer zu seinem Interpretationsraster liegen – kurz: den Rezensenten auf dem wissenschaftlichen Terrain zu entgegnen, auf dem er die wenigsten Chancen besitzt, nämlich der authentischen Interpretation der behandelten Schriften. Wenn ich im folgenden den Versuch unternehme, diese durchaus übliche Attitüde möglichst zu vermeiden, so deshalb, weil mich das von Peter Schümann aufgeworfene Problem ebenfalls sehr stark beschäftigt. Zu fragen ist, ob sich die von Schümann behaupteten Verschiebungen von politisch-theoretischen Forschungsinteressen und Wissenschaftskonzeptionen im Verlauf der 70er Jahre tatsächlich in der von ihm skizzierten Weise rekonstruieren lassen, ob diese Wandlungen von Problembewußtsein und Fragerichtungen lediglich Ausdruck eines individuellen Erfahrungs- und Verarbeitungsprozesses sind oder ob ihnen symptomatische Bedeutung im Sinne eines möglicherweise typischen »Paradigmawechsels« der neueren kritischen Rechtstheorie zukommt, in welchem politisch-sozialen sowie wissenschaftlichen Erfahrungskontext die konstatierten Positionsveränderungen erfolgten und ob bzw. inwieweit sie der gewandelten Realität angemessene Ausdrucksformen theoretischer Reflexion darstellen; von letzterem wird entscheidend die politische wie wissenschaftliche Beurteilung der Qualität der festgestellten Paradigmawechsel abhängen.

Vorweg sei gesagt, daß ich mit Peter Schümann darin übereinstimme, daß sich im Verlauf der siebziger Jahre nicht nur in meinen Arbeiten und der kritischen rechtstheoretischen Debatte, sondern ebenso im Bereich der Politischen Wissenschaft, der Soziologie, der Psychologie etc. gravierende Wandlungen der Theoriekonzeptionen ereignet haben. Um dies Phänomen unterschiedlicher Konjunkturen der wissenschaftlichen Debatte auszumachen, genügt ein Blick in die Jahresregister der einschlägigen Periodika. Richtig ist ebenfalls, daß diese Wandlungsprozesse von Theoriekonzeptionen sich meist lautlos durchgesetzt haben, ohne deutliche Markierungen, ausdrückliche Revisionen oder metatheoretische Reflexionen auf die Erfahrungen, die sie ausgelöst haben und die wissenschaftlichen wie politischen Konsequenzen, die aus derartigen Umorientierungen folgen mögen. Soweit stimme ich mit dem Autor überein und halte deshalb auch eine Auseinandersetzung hierüber für sinnvoll und möglicherweise fruchtbar.

Wenn ich ihn richtig verstehe, so skizziert er meine Positionsveränderungen wie folgt: Zu Beginn der 70er Jahre als den Versuch einer soziologischen, politökonomisch orientierten Rechtsanalyse, die sich zur Aufgabe macht, rechtliche Veränderungsprozesse als Ausdruck

* *P. Schümann* hat sein Manuskript für die Endredaktion leicht überarbeitet; eventuelle Unstimmigkeiten in der Replik Thomas Blankes (der der Ursprungstext zugrunde lag) ergeben aus diesen redaktionellen Gründen. *D. Red.*

von Wandlungen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses insgesamt zu thematisieren und deshalb jeden – auch den linken – juristischen Normativismus strikt ablehnt, soweit er nicht zugleich die objektiven wie subjektiven Bedingungen seiner Realisation und Durchsetzbarkeit reflektiert und positiv angeben kann. Schümann kritisiert diese Konzeption auf zweierlei Weise. *Zum einen* habe sie – und hierbei könnte er sich auf eine inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Argumentation von Wolfgang Däubler⁴ beziehen – in mehreren Dimensionen zu »hoch«, zu komplex und abstrakt angesetzt: In sachlicher Hinsicht, als die hierfür erforderlichen interdisziplinären Studien gesamtgesellschaftlicher Entwicklungsdynamiken zuviel an sozialer Komplexität aufnehmen müßten, als daß sie zureichend aufeinander abgestimmt werden könnten, in personeller Hinsicht insofern, als hierfür allenfalls ganze Forschungsstäbe in Betracht kämen, in zeitlicher Hinsicht schließlich, als in aller Regel die Resultate erst zu haben wären, wenn der ganze untersuchte Prozeß längst zu einem politisch-rechtlichen Ergebnis geführt habe. *Zum anderen* hegt er offenbar auch politische Bedenken gegen eine derartige rechtstheoretische Analyserichtung, die es sich zur Aufgabe macht, alternative rechtliche Entwicklungsmöglichkeiten im Kontext sozialer Krisen- und Veränderungsprozesse aufzuspüren; denn sie sei von der reformistischen Illusion getragen, daß die äußerst große politische wie rechtliche Flexibilität spätkapitalistischer Gesellschaften nicht nur ein Mechanismus sei es integrativer, sei es repressiver Systemerhaltung sei, sondern zugleich die Chance biete für die – wenn auch fragmentarische und evtl. nur vorübergehende – Durchsetzung progressiver Rechtspositionen. Daß dieser Reformoptimismus in meinen Arbeiten freilich nicht ungebrochen sei, zeige nicht nur seine vorsichtige objektivistische Umformulierung, sondern auch der Abstraktionsgrad der rechtstheoretischen Programmatik selbst, der sich die Aussichten auf Realisierbarkeit selbst verstelle.

Vor diesem Hintergrund überzogener theoretischer Ansprüche und wie auch immer skeptischer, so doch im Kern übersteigter politischer Erwartungen sei die schrittweise Preisgabe des Konzepts materialistischer Rechtsanalyse gewissermaßen vorgezeichnet: Erst als subjektivierende Reduktion des geschichtlichen Entwicklungsprozesses des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft auf die Interessen der sozialen Klassen und die Formen, Strukturen und Resultate ihrer Auseinandersetzungen, schließlich als Rekurs auf die Postulate und den Argumentationshaushalt der liberaldemokratischen Verfassungstheorie und den vordem abgelehnten linken Normativismus. Die Kritik an diesen veränderten theoretischen Bezugnahmen formuliert Peter Schümann unter Bezugnahme auf die Intentionen meines ursprünglichen Konzepts kritischer Rechtstheorie, welches er allerdings, wie oben dargelegt, offenbar in soziologischer Hinsicht weniger komplex ausgelegt wissen will und in politischer Perspektive um die Gewißheit allfällig wirkender Mechanismen bald repressiver, bald integrativer Systemstabilisierung belehrt sehen möchte.

Wenn ich den Autor angesichts seiner auffälligen Zurückhaltung in der Präzisierung einer eigenen rechtstheoretischen Position insoweit richtig interpretiert habe, so enthält seine Studie ein implizites Plädoyer für eine materialistische Rechtsanalyse, deren wissenschaftlich-methodische wie politische Komplexität im Vergleich zu meinen genuinen Theoriesprüchen deutlich reduziert ist. Die Pointe dieses Versuchs einer »kritischen Zwischenbilanz« der rechtstheoretischen Debatte der Neuen Linken läuft somit offenbar auf die Verteidigung eines – nicht näher ausgewiesenen – Typus marxistischer Rechtstheorie hinaus, von dem ich vermute, daß er um so orthodoxer ausfällt, wie er meint, auf theoretische Komplexität verzichten zu können.

I. Die Renaissance der marxistischen Rechtstheorie im Gefolge der Studentenbewegung

Diese wissenschaftliche Position scheint mir allerdings denkbar ungeeignet, um als Bezugspunkt für die kritische Analyse der Akzentverlagerungen von Theoriediskussionen der Neuen Linken in den vergangenen 10-15 Jahren zu dienen, weil sie auf der umfassenden Erklärungskraft eben jenes kategorialen Systems insistiert, dessen Begrenztheit, Vieldeutbarkeit und politisch-strategische Funktionalisierbarkeit für wechselnde politische Interessen und Organisationen *das* zentrale Thema der selbstkritischen Auseinandersetzungen in diesem Zeitraum war.

In der rechtstheoretischen Debatte seit Beginn der 70er Jahre lassen sich – bei aller Differenz der theoretischen Positionen und politischen Optionen im einzelnen – drei Theorie-Modelle unterscheiden, die in je unterschiedlicher Weise auf die marxische Analyse der bürgerlichen Gesellschaft Bezug nehmen:

I.1. Die politökonomischen Ableitungsversuche der Rechtsform

In den ersten Jahren nach der Studentenbewegung stand der Versuch einer systematischen Rekonstruktion der marxischen Theorie im Vordergrund, das Bemühen, die Strukturen und sozioökonomischen Bewegungsgesetze spätkapitalistischer Gesellschaften »abzuleiten« aus der marxischen Analyse des kapitalistischen Reproduktionsprozesses in strikter Anlehnung an die dialektische Logik der Darstellungsweise dieses verdinglichten Selbstentfaltungsprozesses im »Kapital«. Aus meiner Sicht war wesentliches Ergebnis dieser Debatte, die weithin in zänkischen Exegetenstreitereien (meist entlang politischer Fraktionierungen über das »richtige« Marxverständnis und »präzise« Ableitungen) erstarrte, daß die zentralen Desiderate der marxischen Theorie, nämlich: *Subjekt*, *Staat* und als vermittelnde Reflexionskategorie *Recht* mit den Kategorien der politischen Ökonomie allein gerade nicht präziser zu fassen waren als dies in den verstreuten Annotationen im Werk von Marx schon der Fall war.

Angesichts der Realität sozialer und politischer Konflikte in den entwickelten Industriegesellschaften (zumal unmittelbar nach der ja keineswegs allein westdeutschen Studentenrebellion) mußte sich alsbald das angestrengte Unterfangen, etwa aus den Kategorien »produktive« bzw. »unproduktive« Arbeit den harten Kern des revolutionären *Subjekts* bestimmen zu wollen, als begriffsscholastische Utopie erweisen.² Die Diskussion um die Ableitung von Form und Funktion des bürgerlichen *Staates* vermochte sich schon deshalb länger zu behaupten, weil sich theorieimmanent jedenfalls die logische Notwendigkeit der Verselbständigung des Staates als abstrakte, wiewohl illusionäre Form der Allgemeinheit der bürgerlichen Gesellschaft begründen ließ.³ Mochten sich aus dieser kategorialen Grundbestimmung noch einige Aussagen über die globalen Funktionen des Staates (z.B. Herstellung, Erhaltung und Sicherung der allgemeinen Produktionsbedingungen, seine typischen Medien der Herrschaftssicherung (Geld, Recht, Gewalt) und die Variationsbreite seiner Interventionsmöglichkeiten (Systemgrenze, Handlungsgrenze)⁴ herleiten lassen, so erwiesen sich doch diese allgemeinen Bestimmungen, – die im übrigen auch der »bürgerlichen«, soziologischen wie juristischen Staatstheorie keinesfalls durchgängig fremd sind – als viel zu abstrakt, zu wenig komplex und kapitalfunktionalistisch immer schon kurzgeschlossen, als daß die Vielfalt der je konkreten historischen Staatsformen bürgerlicher Gesellschaften, ihre spezifischen Organisationsweisen und Inszenierungen staatlicher Herrschaft sowie politisch-administrativen Interventionstechniken präziser erklärt werden können.⁵ Zwangsläu-

fig reproduzierte sich so – wie schon bei Marx selbst – das unvermittelte Nebeneinander von sozio-logischer und historischer Analyse.⁶ Der Versuch einer gleichzeitigen *Kompletierung der marxischen Theorie und ihrer Fortschreibung* auf die komplexen Reproduktionsbedingungen entwickelter spätkapitalistischer Gesellschaften verfiel sich in den systematischen Schranken des zugrundeliegenden Wissenschaftskonzepts, eine Erkenntnis oder vorsichtiger: Einschätzung, die sich verzögert durch die vorübergehende Rezeptionskonjunktur der strukturalistischen («objektivistischen») Variante des französischen Marxismus⁷ (Althusser, Balibar, Poulautzas) bzw. der operaistischen («subjektivistischen») italienischen Diskussion⁸ (Tronti, Negri) erst allmählich Geltung verschaffte.

Ein paralleler Prozeß der allmählichen Abwendung von »ableitungstheoretischen«, wertformanalytischen Bestimmungen der *Rechtsform* und ihrer ökonomisch determinierten Zerfallsdiagnosen entsprechend sinkender Vergesellschaftungsrelevanz des Tauschwertes (= der Marktfreiheit) läßt sich in der kritischen Rechtstheoriendebatte der vergangenen Jahre beobachten.⁹ Wiederum finden sich kaum explizite kritische Revisionen¹⁰ dieses anfangs der 70er Jahre in Anknüpfung an die Arbeiten von E. Paschukanis¹¹ und Franz Neumann¹² verbreiteten Theorieansatzes. Im Kern ist auch die politökonomisch orientierte Rechtsformtheorie an ihrem ökonomischen Reduktionismus gescheitert, an der vereinseitigenden Zurückführung aller Systemzwänge auf letztinstanzlich wirkende ökonomische Imperative (womit die spezifische Logik der Funktions- und Selektionsmechanismen des politisch-administrativen Systems ausgeklammert bleibt) einerseits und die speziell für eine Rechtstheorie ebenso erstaunliche wie verhängnisvolle Nichtberücksichtigung der Dimension sozialer Traditionen, »Werte« und kultureller Normen andererseits.¹³ Ihr vordergründiger Vorteil dagegen lag in ihrer logisch-systematischen Stringenz, allerdings um den Preis der Abschottung gegenüber divergierenden Erfahrungshorizonten und einer an Beliebigkeit grenzenden Variationsbreite von Aussageketten, die auf der Basis der vorausgesetzten ökonomischen Axiome alle in gleicher Weise plausibel sind.

Dies sei kurz an der Frage der *Geltung* und der politisch-soziologischen *Bewertung* der Rechtsförmigkeit sozialer Beziehungen verdeutlicht: Unterstellen wir mit den »Ableitungstheorien«, daß das Rechtssystem bürgerlicher Gesellschaften genetisch aus den Mechanismen des Warentauschs resultiert, die »Realabstraktion« des Werts gleichsam verdoppelt und in seinen kategorialen Grundmustern die logische Struktur der raum- und zeitindifferenten, gebrauchswertabstraktiven Interaktionssituation des Äquivalententauschs auf dem Markt reflektiert. Daraus ergibt sich zwingend der Schluß, daß die Geltung dieser Rechtsform gekoppelt ist an die Existenz des Tauschwertes als dominantem Vergesellschaftungsmuster und andernfalls als leeres Überbauphänomen ohne materielles Basissubstrat »absterben« muß. Die Frage nach der Geltung der allgemeinen Rechtsform und ihrer spezifischen Konnotationen universeller Rechtssubjektivität, formaler Gleichheit und Allgemeinheit bedarf daher keinerlei historischer wie empirischer Überprüfung mehr, weil die Antwort hierauf allein im System der politischen Ökonomie gefällt werden kann. Damit schlagen die divergierenden Positionen und Antinomien diese: Debatte voll auf die rechtstheoretische Diskussion durch: Mangels sinnlicher Evidenz der ökonomischen Wesensbestimmung der Wertvergesellschaftung und Transparenz von Marktstrukturen besitzt offenbar die These, daß bereits mit der Entfaltung des Kapitalverhältnisses im System der 'großen Maschinerie' (reelle Subsumtion der Arbeit unter das Kapital), spätestens aber mit dem (wann erfolgten?) Eintritt in die monopolkapitalistische Phase der Tauschwert seine soziale Synthetisierungsfunktion in der Marktgesellschaft zugunsten des technologischen

Produktionsprozesses in der 'Produktionsgesellschaft' (A. Sohn-Rethel) eingebüßt habe, ebenso große Plausibilität wie die gegenteilige Aussage, daß die Expansion der wertförmigen Vergesellschaftung des Kapitals im Weltmaßstab nach wie vor ungebrochen sei und auch vor den sich »realsozialistisch« nennenden Gesellschaften nicht Halt gemacht habe.¹⁴ Das Spektrum der Konsequenzen für die marxistische Rechtslehre dieses Typus umfaßt folgerichtig die geradezu atemberaubende Spanne zwischen dem längst erfolgten »Absterben« der allgemeinen Rechtsform im Kapitalismus bis hin zu ihrer fortschreitenden Durchsetzung auch in Ländern, deren Ökonomie nicht auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln basiert, sondern planwirtschaftlich reguliert wird.

Dieser Automatismus der Verkoppelung von ökonomischer Struktur und rechtlicher Ausdrucksform bedingt zugleich die spezifische normative Schwäche dieser Rechtslehren, die in ihrer konsequenten Gleichgültigkeit gegenüber der politischen Bewertung der Rechtsförmigkeit sozialer Beziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft Ausdruck findet: Wird die Entstehung der Rechtsform aus den verdinglichten Strukturen der entfremdeten Weise der Naturaneignung und sozialen Reproduktion warenproduzierender Gesellschaften abgeleitet, so drängt sich die Schlußfolgerung geradezu auf, daß das Rechtssystem insgesamt nach Form und Inhalt nichts anderes darstellt als ein spezifisches Medium dieses herrschenden Prinzips einer negativen Vergesellschaftung. Die in der frühbürgerlichen Aufklärung und der liberalen Demokratietheorie behauptete Rationalität des Rechts (Autonomie des Subjekts, gewaltfreie Selbstverwirklichung durch konsensuelle, subjektiv zu verantwortende Regeln und Souveränität aller in der politischen Form des parlamentarischen Gesetzgebungsstaats) erweist sich danach als bloße Illusion, die die soziale Realität der Klassengesellschaft auf den Kopf stellt und darin Ideologie im marxischen Sinn ist – adäquater, »richtiger« Ausdruck objektiv »falscher«, inhumaner Verhältnisse.¹⁵ Jedes normative, politische Insistieren auf diesen emphatischen Konnotationen des bürgerlichen Rechts wirke mit an der Verschleierung der destruktiven Asozialität kapitalistischer Gesellschaften, deren rechtsstaatlich-demokratische Verfassung daher weder verteidigungswert sei (weil dies logischerweise immer zugleich auch auf die Restauration der privatkapitalistisch verfaßten gesellschaftlichen Basis hinauslaufe) noch überhaupt erfolgreich verteidigt werden könne, weil die Zerstörung der Formalstrukturen des Rechts determiniert sei durch die ökonomische Vergesellschaftungsrelevanz der Wertabstraktion.¹⁴

1.2. Kompromißstruktur der Verfassung und Gegenmachtkonzept

Neben diesen ableitungstheoretischen Ansätzen zur Bestimmung des Zertörungsprozesses der Rationalitätsform des bürgerlichen Rechts sind zwei weitere rechtstheoretische Konzeptionen hervorzuheben, die sich ebenfalls auf die marxische Analyse der kapitalistischen Gesellschaft beziehen und im Kontext der verbreiteten wissenschaftlichen wie politischen Orientierung der »Neuen Linken« an dieser Tradition des wissenschaftlichen Sozialismus anfangs der 70er Jahre verstärkte Bedeutung erhielten: Zum einen die weniger im engeren Sinne rechts- als vielmehr demokratietheoretisch argumentierende Position von W. Abendroth¹⁷, J. Seifert¹⁸, J. Perels¹⁹, R. Hoffmann²⁰, W. Däubler²¹ u.a., derzufolge parlamentarische Demokratien in entwickelten kapitalistischen Gesellschaften und speziell die Verfassung der Bundesrepublik das Resultat eines gleichsam historischen Kompromisses zwischen den sozialen Klassen darstellen, die durch den Antagonismus von Arbeit und Ka-

pital bestimmt sind. Ihren Ausdruck findet diese Kompromißstruktur einmal in der Errichtung der politischen Demokratie selbst, zum anderen in einer Ergänzung des klassischen Kanons bürgerlicher Freiheitsrechte (der Grund- und Menschenrechte) um soziale Teilhaberechte. Das Grundgesetz verbürgt demnach politische Emanzipation auf der Basis sozialer Ungleichheit in Gestalt der kapitalistischen Produktionsverhältnisse, schreibt diese soziale Ungleichheit jedoch nicht fest: Die Veränderung, selbst die Aufhebung der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung durch Sozialisierung ist im Rahmen der Verfassung zugelassen, ja sogar in dem Maße gefordert, wie soziale Herrschaft mit der universellen Geltung der bürgerlichen Freiheitsrechte in Widerspruch steht und zu systematischen Blockierungen und Verzerrungen des politischen Willensbildungsprozesses führt. Bürgerlich-demokratische Verfassungen sind daher – wie dies erstmals von Otto Kirchheimer am Schicksal der Weimarer Reichsverfassung detailliert ausgeführt wurde²² – auf Grund der strukturellen Unvereinbarkeit von Demokratie und Kapitalismus der widersprüchlichen Tendenz ausgesetzt, daß entweder die politische Emanzipation, die umfassende Geltung der demokratischen Freiheitsrechte zurückgenommen oder die soziale Emanzipation vorangetrieben und damit die politische Demokratie auch in den ökonomisch-sozialen Basisstrukturen der Gesellschaft verankert wird.²³ Welche der widerstreitenden Tendenzen sich durchsetzt, hängt entscheidend vom politisch-ökonomischen Kräfteverhältnis der sozialen Klassen ab, die in einem beständigen »Kampf um Verfassungspositionen« (Seifert) bestrebt sind, die verfassungskräftige Festschreibung des Kräfteverhältnisses aus der Zeit der Entstehung des Grundgesetzes zu ihren Gunsten zu korrigieren. In dieser Verfassungsinterpretation kommt zwar den Fundamentalprinzipien der parlamentarischen Demokratie und ihren freiheitlichen politischen Verkehrsformen, nicht aber dem Recht selbst eine spezifisch eigene Rationalität zu. Letzteres wird als gleichsam neutrales, technisches Instrument zur Durchsetzung von Interessen und zum Ausgleich von Interessenskonflikten verstanden, die Vernunft des Rechts bemißt sich an dem Emanzipationsgehalt der Interessen, die in ihm soziale Geltung erhalten. Entsprechend diesem Theoriekonzept fallen daher dem sich progressiv verstehenden Rechtswissenschaftler vor allem zwei Aufgaben zu: Zum einen das Insistieren auf dem universellen Geltungsanspruch der demokratischen Strukturen und Freiheitsverbürgungen des politischen Gemeinwesens; zum anderen die Formulierung und juristische Legitimierung emanzipatorischer Rechtspositionen in Anlehnung an die Interessen derjenigen sozialen und politischen Organisationen (Gewerkschaften und Parteien), die der Arbeiterbewegung als unverzichtbarem Gegengewicht für die Stabilisierung der parlamentarischen Demokratie und Träger der sozialen Emanzipation historisch wie programmatisch nahestehen.

1.3. Rechtstheorie im Spannungsfeld von Systemlogik und Geschichte

Ähnlich wie bei diesen Gegenmachtkonzeptionen habe ich in meinen rechtstheoretischen Untersuchungen zunächst primär die Frage nach den Bedingungen der Durchsetzbarkeit emanzipatorischer (Rechts-) Forderungen behandelt.²⁴ Die Vorstellung, daß eine derartige »alternative« Rechtsinterpretation bereits dann chancenreich sei, wenn sie von einer relevanten Organisation sozialer »Gegenmacht« aufgegriffen werde, schien mir in mehrerer Hinsicht zu oberflächlich: Einmal, weil die Kategorie des »Kräfteverhältnisses« der sozialen Klassen selbst sehr unscharf ist und nirgendwo näher expliziert ist, welche Indikatoren dar-

über einigermaßen verlässliche Aussagen gestatten, so daß dieser Parameter allzuleicht den Theoriestatus vergleichbar einem Joker beim Kartenspiel einnimmt, der stets zur Stelle ist, wenn es gilt, Erklärungsdefizite zu überdecken. Ferner gestattete dieses Interpretationsmodell auf Grund seines klassenanalytischen Interessenreduktionismus nicht, die spezifische Systemlogik der Rechtsförmigkeit sozialer Beziehungen und Auseinandersetzungen zu thematisieren. Ebensovienig konnten wegen der – an das Schaubild einer zweiarmligen Waage erinnernden – Eindimensionalität historisch wechselnder Kräfteverhältnisse langfristige strukturelle Entwicklungs- und Veränderungstendenzen des Rechtssystems theoretisch erfaßt werden, so daß die Frage nach den effektiven Durchsetzungschancen fortschrittlicher Rechtspositionen im Grunde unbeantwortet blieb. Die Programmatik einer sozialwissenschaftlichen Materialisierung der Jurisprudenz konnte somit nicht eingelöst werden, die Gegenmachtkonzepte reproduzierten den klassischen Voluntarismus der traditionellen Rechtswissenschaft – nur andersherum: als normative, »linke« Rechtsdogmatik.

Demgegenüber hatte ich die These aufgestellt, daß der Kampf für die Einlösung emanzipatorischer Rechtsforderungen nur dann perspektivenreich ist, wenn diese Durchsetzung in der Logik der kapitalistischen Entwicklung selbst objektiv angelegt ist – nicht im Sinne einer vollständigen Determination durch die Strukturen sozialer Objektivität, sondern unter Bezugnahme auf die für die marx'sche Kapitalismusanalyse zentrale Einsicht, daß sich die zyklische Selbstentfaltung und Reproduktion des Kapitalverhältnisses immer auch durch das Medium kollektiver gesellschaftlicher Praxis der sozialen Klassen hindurch vollzieht und soziale Bewegungen und Auseinandersetzungen darüber hinaus zum entscheidenden Motor für die Überwindung krisenbedingter Friktionen des Verwertungsprozesses auf einer qualitativ erweiterten Stufe der Vergesellschaftung von Arbeit und Kapital werden können. Auf der Basis dieser Annahme, daß die objektiven Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Entwicklung ihrerseits notwendig durch Klassenkämpfe konstituiert und vermittelt sind, formulierte diese Arbeit die rechtstheoretische Programmatik einer Vermittlung von Systemlogik und Geschichte, ist sie der Versuch, die klassenanalytischen Gegenmachtkonzepte systemlogisch zu fundieren.

Für das Selbstverständnis rechtswissenschaftlicher Praxis hatte diese konzeptionelle Veränderung vor allem drei Konsequenzen: Zum einen bedingte das Postulat einer präzisen Herausarbeitung des Problems, inwieweit bestimmte Rechtspositionen zugleich in der Weise eine Antwort auf ein Systemproblem darstellen, als sie auf krisenstrukturelle Reorganisationszwänge des Kapitals Bezug nehmen und als Adressaten den Träger einer jeweils entsprechenden, spezifischen sozialen Bewegung angeben können, eine profunde Skepsis gegenüber dem voluntaristischen Maximalismus jenes Typus von linker Grundgesetztheologie, der der Verfassung gewissermaßen den Auftrag zur Einführung des Sozialismus vindiziert und sich von der Realität allemal enttäuscht sehen wird. Zum anderen enthielt der objektivistische Charakter dieser rechtstheoretischen Überlegungen eine deutliche Relativierung dessen, was jeweils als »fortschrittlich«, »progressiv« oder »emanzipatorisch« in bezug auf Rechtsforderungen gelten konnte: Denn systemsprengende oder -überwindende Dimensionen enthielten sie im Konstruktionszusammenhang dieses Theoriemodells allemal nicht, sondern trugen ihrerseits vielmehr im Gegenteil immer auch zum Fortbestand des Systems bei, sicherten und verlängerten die Überlebensperspektiven der bestehenden Produktionsverhältnisse, freilich zu Bedingungen – und darin lagen die 'minima moralia' an emanzipatorischer Qualität dieser »Rechtsfortschritte« – die im Verhältnis zu anderen alternativen juristischen Krisenregulierungsmustern ein menschlicheres Überleben unter

den gegebenen Systembedingungen ermöglichen sollten. Drittens schließlich lenkte diese Veränderung der rechtstheoretischen Fragestellung den Blick auf den fortschreitenden Prozeß innerkapitalistischer Vergesellschaftungsmechanismen – ein Untersuchungsfeld, dem ich in der Folgezeit in einer Reihe von Studien nachgegangen bin²⁵ und deren Resultate in der Tat zu Veränderungen meiner ursprünglichen rechtstheoretischen Konzeption geführt haben.²⁵ Bevor dies jedoch im Kontext der allgemeineren Wandlungsprozesse der neueren kritischen Rechtstheorie näher ausgeführt werden soll, sei zunächst die einleitend vorangestellte These wieder aufgegriffen, daß alle drei hier skizzierten Ansätze einer marxistischen Rechtstheorie je auf ihre Weise ein Opfer der seit Mitte der siebziger Jahre auch in Kreisen der 'Neuen Linken' zunehmend diagnostizierten 'Krise des Marxismus' geworden sind – freilich weder sofort, durchgängig und konsequent, sondern eher allmählich, teilweise noch vereinzelt und fragmentarisch.

II. Die Krise des Marxismus und ihre Auswirkungen auf die Konzeption materialistischer Rechtstheorie

1. Zuvor sollen – notgedrungen kursorisch – die aus meiner Sicht zentralen Aspekte dieser Krise²⁷ die das komplexe Resultat politischer Erfahrungen wie theoretischer Reflexionen darstellt, resümiert werden. Als *gesamtgesellschaftliche Theorie* scheiterte der Marxismus an den gerade auch ableitungstheoretisch nicht überbrückbaren Defiziten einer nicht-objektivistischen Subjekttheorie²⁸ wie einer nicht lediglich formal-abstrakten, instrumentalistischen Staatstheorie.²⁹ Anders formuliert: Die Marx'sche Analyse des Reproduktionsprozesses des Kapitals enthielt weder noch ersetzte sie die erforderliche selbständige Theoretisierung der drei Systemdimensionen Subjekt und Lebenswelt, Produktion und Verteilung, staatliche Herrschaft und politisches System. Selbst auf ihrem genuinen Sektor, dem des ökonomisch-sozialen Systems sind die Antinomien der Marx'schen Theorie, die in dem nicht-empirischen Charakter ihrer wesenslogischen Abstraktionsschritte gründen, ungelöst und in den vergangenen Jahren pointiert herausgearbeitet worden.³⁰ Das gesellschaftsanalytische, kritische Potential dieser Theorie geht auf Grund ihrer substantialistischen Konstruktionslogik einer mit der Gefahr einer perfekten Selbstimmunisierung gegenüber abweichenden Erfahrungsdimensionen der sozialen Realität, die als bloße »Erscheinungsform« bzw. »Oberfläche« (ebenso wie die ihr entsprechenden Vorstellungsgehalte als »falsches Bewußtsein«) immer schon den minderen Theoriestatus einer scheinhaften Wirklichkeit interagierender Subjekte (bzw. der Beziehungen von Individuen und Sachen) einnimmt.

Als *Geschichtsphilosophie und Revolutionstheorie* wird die Krise des Marxismus markiert durch die epochale Erschütterung des Vertrauens auf seine antithetisch zu den bürgerlichen Vernunftpostulaten formulierten Fundamentalkategorien gattungsgeschichtlicher Evolution: Die Hoffnung auf die soziale Sprengkraft der Vergesellschaftung der Arbeit und ihrer technologischen Gestalt (»Produktivkräfte«) und eine gleichsinnige Entwicklungsdynamik kollektiver Lernprozesse in normativer Hinsicht (»kollektive Vernunft der Partei des Proletariats«, »Klassenbewußtsein«) ist auf Grund der – alle Erwartungen an die sozialpolitischen Auswirkungen der ökonomischen Krise seit 1974 enttäuschenden – geringen Relevanz von Klassenauseinandersetzungen angesichts gelungener korporativistischer Einbindungen der Organisationen der Arbeiterschaft hierzulande, der Erfahrungen mit

den nachrevolutionären Entwicklungen in den sich selbst »realsozialistisch« nennenden Ländern sowie die systemübergreifende Technologiekritik weitgehend geschwunden. Die griffige Formel von Rosa Luxemburg »Sozialismus oder Barbarei« bedarf nach den erneut desillusionierenden Erfahrungen der Revolutionen in Kambodscha und Vietnam der gründlichen Revision durch die Reflexion derjenigen Mechanismen, die bislang stets die Errichtung demokratischer sozialistischer Gesellschaften verhindert haben. Die Hypothese liegt nahe, daß alle bisher exekutierten Formen von sozialistischer Organisation der Produktionsverhältnisse nicht lediglich an äußeren Zwängen von Systemkonkurrenz und imperialistischer Bedrohung ihren emanzipatorischen Geist ausgehaucht haben, sondern daß zwischen der planmäßigen Veranstaltung von Produktion und Verteilung und den Mechanismen politischer Demokratie eine strukturelle Unvereinbarkeit besteht, die möglicherweise noch schärfer ausgeprägt ist als die zwischen Kapitalismus und Demokratie.³¹ Zu vermuten ist ferner, daß die strukturelle Latenz von Mechanismen terroristischer Herrschaftssicherung und die mit zunehmender Legitimationsunfähigkeit (gemessen an instrumenteller Effektivität wie an Standards humaner Selbstverwirklichung) drohende Gefahr ihres offenen Zutagetretens begünstigt bzw. bestärkt wird durch das Fehlen von Strukturen demokratischer Willensbildung, Repräsentation, legitimer Opposition und rechtsstaatlicher Organisation wie Kontrolle. »Die Alternative« (R. Bahro) jedenfalls ist noch (?) nirgendwo in Sicht, die Szenerie wird in beiden »Lagern« beherrscht von den Schreckensvisionen technologisch in ihren destruktiven Potenzen hochgerüsteter, bürokratisch verwalteter Gesellschaftsmaschinerien, die gleichermaßen subjekt- und vernunftlos mit nichts anderem beschäftigt sind als mit der Exekution technokratischer Imperative der Systemerhaltung und der Verteidigung der sozialen Machtstellung ihrer Funktionseleiten.

2. Von dieser theoretisch wie politisch begründeten Krise des Marxismus sind am schärfsten die politökonomischen Ableitungstheorien der Rechtsform mit ihren katastrophentheoretischen Gewißheiten in bezug auf die bürgerliche Gesellschaft einerseits, ihren perspektivischen Hoffnungen auf eine sozialistische Vergesellschaftung in Freiheit und Gleichheit ohne das Zwangskorsett rechtlich fixierter Strukturen andererseits erfaßt worden. Diese Debatte ist in ähnlicher Weise – von ihrer vernunftkritisch radikalisierten Variante insbesondere bei Stefan Breuer³² abgesehen – »abgestorben«, wie sie dies für das Schicksal der bürgerlichen Rechtsform ihrerseits unterstellt hatte. Damit wiederholt sich offenbar auf diesem Diskussionsfeld ein Prozeß enttäuschter revolutionärer Erwartungen, der sich bereits in den Jahren nach der russischen Oktoberrevolution (hier wurde alsbald die scharfsinnige Ableitung der Rechtsform durch Paschukanis verfehmt)³³ wie nach der Niederwerfung des deutschen Faschismus und der Erfahrung der stalinistischen Despotie ereignete (hier wendet sich Franz Neumann von seiner ökonomisch begründeten Zerfallsdiagnose der Gesetzesrationalität ab und entwirft im Rückgriff auf O. Kirchheimer das später von Abendroth u.a. fortentwickelte Gegenmachtkonzept, in dem das Spannungsverhältnis von Kapitalismus und Demokratie durch den Einfluß der Organisationen der Arbeiterbewegung austariert wird).³⁴

Die Feststellung von Peter Schümann, daß – nicht nur in meinen Untersuchungen – die Bedeutung, die den normativ-politischen Gehalten der durchaus bürgerlich-liberalen Demokratietheorie beigemessen wird, in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat, scheint mir durchaus symptomatisch für die gegenwärtige verfassungspolitische Diskussion. Man mag dies – mit Schümann – in Analogie zum »hilflosen Antifaschismus« der ersten Restaurationsphase in der Bundesrepublik für eine nicht minder hilflose Theoriegeste

gegenüber der zweiten Restaurationsphase in den siebziger Jahren halten. Eher scheint mir indes die Einschätzung zuzutreffen, die Harald Wieser von dieser Entwicklung gegeben hat:

»Der herrschenden Politik wirklich ins Handwerk pfeuschen kann die Linke einstweilen nur begrenzt. Eine Nummer zu groß. Kümmeren wir uns um den Rechtsstaat. In Angelegenheiten des Rechtsstaats nämlich wissen seine Kritiker inzwischen besser als seine Erfinder Bescheid. Doch dazu soll zweierlei nicht verschwiegen werden. Erstens: An den Plänen der sozialen Veränderung gemessen, ist das ungeteilte Engagement für den Rechtsstaat konservativ. Es ist eine Verteidiger-Position. Es steht für das Verblassen der Utopien. Es ist, in diesem Sinne, ein durch die Realität erzwungener Rechtsruck. Es ist gerade darum unverzichtbar ... Zweitens: dem Engagement der Linken für den Rechtsstaat haftet etwas Feierliches an. Die Linke sagt, dieser Kampf werden den Menschenrechten zuliebe, also auch für jene 'Mehrheiten' geführt, denen der Rechtsstaat schnurzegal ist. Das ist richtig, aber ein Pathos, das nur die Hälfte der Wahrheit enthält: er wird auch um die Garantie jener Arbeitsspielräume geführt, ohne die schon die kleinste soziale Veränderung eine Illusion bleiben muß. Auf diesem Egoismus, der über die bestehende Gesellschaft hinausweist, muß die Linke beharren. Ansonsten vergilben ihre Utopien in den Bücherborden der Bibliotheken.«³⁵

Freilich, die unbezweifelbare Reaktualisierung liberaldemokratischer, rechtsstaatlicher Verfassungsinterpretationen gerade auch von Seiten der »Linken« (ein inzwischen selbst äußerst unscharfer Begriff), die in den Auseinandersetzungen gegen die Berufsverbotspraxis, den Berichten und Analysen zum 3. Russell-Tribunal, dem Kampf um Demonstrationsfreiheit, der Gründung eines »Komitees für Grundrechte und Demokratie« und seinen Aktivitäten etc. deutlich geworden ist, ist nicht bloß Resultat der politischen Defensive der Linken und ihrer unter Realisierungsgesichtspunkten verblassenen politischen Utopien. Sie ist auch tiefergehendes Ergebnis theoretischer Reflexionen auf objektive Problemverschiebungen, auf die gegenwärtig noch konsistente Antworten fehlen – und insofern Ausdruck des Verlusts an vordergründigen Gewißheiten und einer möglicherweise produktiven praktisch-politischen wie intellektuellen Unruhe, die gewissermaßen als normativen Fluchtpunkt das Prinzip der Volkssouveränität als Fundament jeder demokratischen Verfassung fixiert.³⁶

3. Im Zentrum der neueren kritischen rechtstheoretischen Diskussion unter dem Eindruck der skizzierten theoretischen wie politischen Verunsicherung insbesondere seit Mitte der siebziger Jahre steht die Frage, welche Auswirkungen der innerkapitalistische Vergesellschaftungsprozeß auf die Verfassungsstruktur und die in ihr intendierte privilegierte Stellung des Rechtssystems für die Regulierung des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auf der Basis individueller Autonomie einerseits, rechtlich gefesselter und kontrollierter öffentlicher Gewalt andererseits besitzt. Diese Fragestellung bedeutet insofern eine erhebliche Akzentverschiebung, als nicht mehr das Problem der *Durchsetzungsbedingungen* progressiver Rechtspositionen im Vordergrund steht, sondern vielmehr die *Auswirkungen*, die die sozialstaatliche Dauerregulierung der kapitalistischen »Massendemokratie«³⁷ für die gesellschaftliche Entwicklungslogik und die Struktur des Rechtssystems zur Folge hat.

Theoretischer Ausgangspunkt ist dabei die These, daß – durchaus in Übereinstimmung mit der Diagnose der konservativen Staatstheorie etwa bei Ernst Forsthoff³⁸ – Rechtsstaat und Sozialstaat auf miteinander unvereinbare Vergesellschaftungsmechanismen verweisen: Vergesellschaftung durch Freiheit (Gesetz, Vertrag, kurz: Recht) und Vergesellschaftung durch Verwaltung (staatliche Zuteilung von Lebenschancen, Ausgleich und Verteilung,

Maßnahme, Plan). Die strukturelle Inkompatibilität der marktbezogenen, tauschförmigen Vergesellschaftungsmechanismen, wie sie im Modell des bürgerlichen Rechtsstaats des 19. Jahrhunderts konstitutionalisiert sind, und der Ordnungsmittel bewußter Sozialgestaltung durch das politisch-administrative System moderner Massendemokratien ergibt sich danach aus dem Nachweis, daß die immanenten Reflexionsstrukturen von Gesetz und Plan gänzlich verschiedene sind.³⁹ Gleichheit vor dem Gesetz, welches auf den Verteilungsmodus des Äquivalententausch und die in ihm enthaltene universalistische, gleichwohl die lohnabhängige Mehrheit der Bürger systematisch benachteiligende Gerechtigkeitsidee verweist, läßt sich denken, nicht jedoch Gleichheit vor dem Plan, bei dem es um die Umsetzung technischer Imperative, um »zweckgerichtete, dezisionistische Folgerichtigkeit«⁴⁰ geht.

Planintervention und sozialstaatliche Umverteilung folgen einem Gerechtigkeitsmodell, welches dem universalistischen Typus der primären Verteilung im Medium der freiheitlichen Verkehrsformen strikt zuwiderläuft, indem deren Ergebnisse durch administrative Zuteilung von Lebenschancen einerseits, Entprivilegierungen und Besiztentwähungen andererseits korrigiert werden sollen.⁴¹ Diese konträren Vergesellschaftungsmechanismen mit ihren alternativen Gerechtigkeitsprinzipien sind im Verfassungsmodell der rechtsstaatlichen Demokratie zu einer widersprüchlichen Einheit verbunden und entfesseln eine verfassungspolitische Dynamik, die als erste Otto Kirchheimer⁴² am Beispiel des Scheiterns der Weimarer Republik nachgezeichnet und in das Paradigma der strukturellen Unvereinbarkeit von Kapitalismus und Demokratie gefaßt hat: Weil die im äquivalententauschbezogenen System der rechtsstaatlichen Verkehrsformen strukturell benachteiligten sozialen Gruppen (die »Arbeiterklasse«) im System der parlamentarischen politischen Demokratie wiederum strukturell die Mehrheit darstellen, sind sie gemäß dem Postulat der Volkssouveränität prinzipiell dazu legitimiert, die existierenden Produktionsverhältnisse aufzuheben und durch eine ihren Gerechtigkeitsvorstellungen entsprechende Produktions- und Distributionsordnung zu ersetzen. Dieser Gefahr wiederum begegnet die im Marktmodell privilegierte, im System der politischen Demokratie jedoch eine strukturelle Minderheit darstellende Schicht von Kapitalbesitzern und ökonomischen wie staatlichen Funktionsebenen mit der systematischen Umbildung des Verfassungssystems, durch die die Freiheit des öffentlichen Willensbildungsprozesses beschnitten und die (abgeleitete) Souveränität des parlamentarischen Geetzgebers auf die inhaltliche Bewahrung der bestehenden Sozialordnung eingeengt wird.⁴³ In letzter Konsequenz greift sie gar zum Mittel des offenen Verfassungsbruchs.⁴⁴

Wenn nun die Ausgangsthese von der strukturellen Unvereinbarkeit der freiheitlichen und der sozialstaatlich-administrativen Vergesellschaftungsformen richtig ist, dann ist dieses Dilemma bürgerlich-demokratischer Verfassungen unvermeidlich und nur folgerichtig, daß die Argumentationen der rechten wie linken Verfassungstheorie sich spiegelbildlich zueinander verhalten.⁴⁵ Ausbau sozialstaatlicher Sicherungen, Mitbestimmungs- und Demokratisierungskonzepte, Verstaatlichungen sind den einen Voraussetzung für die dauerhafte Stabilisierung der politischen Demokratie, den anderen die konsequente Zerstörung des rechtsstaatlichen Universalismus der freiheitlichen Verkehrsformen. Charakteristisch für den Stand der gegenwärtigen rechtstheoretischen Diskussion (soweit sie die ausgeführten Prämissen teilt) scheint mir nun zu sein, daß dieser Einwand der konservativen Staats- und Verfassungstheorie nicht mehr nur mit einem Achselzucken und dem Hinweis auf die ohnedies längst überfällige Aufhebung der kapitalistischen Klassengesellschaft bedacht wird,

sondern *als Problem* durchaus ernst genommen wird. Zu diesem Skeptizismus mag die politische Defensive der Linken, ihre enttäuschenden Sozialismuserfahrungen und die mit guten Gründen bezweifelbare Stilisierung des Proletariats zum revolutionären Subjekt beigetragen haben,⁴⁶ in theoretischer Hinsicht scheint mir für diese Positionsveränderung bedeutsamer die Analyse und Kritik der bürokratischen Funktionsmechanismen der sich »realsozialistisch« nennenden Länder, in deren umfassender Regulierung des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses die Differenz von Staat und Gesellschaft, von privat und öffentlich, von Recht und Plan zurückgenommen ist, so daß strukturell garantierte Bereiche autonomer Selbstentfaltung nicht existieren: Die Gesamtgesellschaft ist – mit André Gorz zu sprechen – in ein Reich zweckmittelrationaler, instrumenteller Notwendigkeit überführt, individuelle Lebenschancen sind das Resultat administrativer Prämien für Leistung *und* Loyalität.⁴⁷ Deutliche Parallelen zu dieser Analyse lassen sich in den neueren Untersuchungen der kritischen Politikwissenschaft und Verfassungstheorie zu den Funktionsmechanismen des sozialstaatlich steuernden politisch-administrativen Systems entwickelter kapitalistischer Gesellschaften nachzeichnen. Nicht der Nachweis der funktionalen Angewiesenheit des Sozialstaats in seiner Eigenschaft als Steuerstaat auf ein möglichst optimales Florieren des kapitalistischen Akkumulationsprozesses, d.h. die Kritik an reformistischen Sozialstaatsillusionen steht mehr im Vordergrund, sondern die Analyse der sozialstaatlichen Interventionsformen selbst: Die progressive Erzeugung und Durchsetzung eines bürokratisch-administrativen Vergesellschaftungsmechanismus, in dessen Gefolge auch in kapitalistischen Gesellschaften die Sphären sozialer, kultureller und politischer Autonomie transformiert werden zu einer an systemfunktionalen Imperativen orientierten obrigkeitlichen Gesamtveranstaltung.⁴⁸

Das Rechtssystem verliert in diesem Transformationsprozeß seine soziale Synthetisierungsfunktion, weil sich zwar die Vereinbarkeit rechtlicher Regelungen miteinander durch dogmatische Subsumtionsprozesse im Sinne logischer Stimmigkeit ermitteln läßt, nicht aber die Vereinbarkeit von Plänen, deren Harmonisierbarkeit sich erst im Prozeß der Realisierung herausstellt. Die nachlassende Konsistenz einer normexekutivischen Ableitung des Einzelaktes aus dem Gesetz, des Gesetzes aus der Verfassung droht die innere Kohärenz staatlichen Handelns zu zerstören. Mit der Auflösung des rechtsstaatlichen Verweisungszusammenhangs innerhalb der hierarchischen Struktur des Normengefüges büßt das Rechtssystem seine Qualität als gesamtgesellschaftliches Reflexionsmedium ein: Es ist »zunehmend außerstande ..., hochgradig interdependente Sozialverhältnisse adäquat abzubilden, geschweige denn planerisch vorzuzeichnen.«⁴⁹ Der juristische Positivismus wird daher aufgegeben zugunsten eines wertethisch aufgeladenen Dezisionismus und einer Fülle moderner Tarnvokabeln für ein »konkretes Ordnungsdenken« neuer Art: Parität, Neutralität, Pluralismus, Grundkonsens, Toleranz und Funktionsfähigkeit.⁵⁰

4. Die politisch zentrale Frage, ob dieser pessimistischen Einschätzung der sozialstaatlichen Umhegung des Kapitalismus, derzufolge mit der staatlichen Organisation von Märkten, der Institutionalisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und umfassender politischer Planung ein »evolutionäres Erzeugungsschema struktureller Inkompatibilitäten« (C. Offe) entsteht, zuzustimmen ist, soll hier lediglich aufgeworfen werden. Ich hatte in einer Reihe von Arbeiten aus den Jahren 1974-1976 die Vermutung geäußert, daß es gelingen könnte, die Unterminierung rechtsstaatlicher Strukturen und Sicherungen sowie den Universalismus freiheitlicher politischer Verkehrsformen gegenüber dem zweckrationalen Funktionalismus der staatsinterventionistisch-sozialstaatlichen Verkehrsformen – jedenfalls

partiell – zu verhindern.⁵¹ Darüber hinaus teilte ich die Erwartung, daß von diesem sekundären Verteilungsmechanismus, der den Automatismus der selbstlegitimatorischen ökonomischen Primärverteilung korrigiert, zusätzliche Politisierungsimpulse ausgehen würden.⁵² Insoweit schien mir die Befürchtung der konservativen Staatstheoretiker durchaus realistisch, daß die planmäßige Vergesellschaftung immer weiterer Lebensbereiche neuartige Legitimationsprobleme aufwirft, die in den demokratisch-repräsentativen Formen verfahrensmäßiger Partizipation nicht aufgefangen werden können.⁵³ Die allenthalben eingeführten Partizipationsmodelle konnten in diesem Sinne als ein neuer Typus von Rechtserzeugungsverfahren gedeutet werden, deren Legitimation nicht qua formaler Beteiligung der Betroffenen, sondern an inhaltlichen Standards materialer Richtigkeit erfolgt.⁵⁴ Ich will nicht leugnen, daß ich in dieser Einschätzung inzwischen deutlich skeptischer geworden bin. Nicht primär deshalb, weil im Verlauf der zweiten Hälfte der siebziger Jahre teilweise in atemberaubender Geschwindigkeit rechtsstaatliche Sicherungen (insbesondere im Strafprozeßrecht) zerstört worden sind und ein Großteil der administrativen wie sozialen Partizipationsmodelle, sei es geetzlich, sei es judikativ, ausgetrocknet wurden; denn solche »gegenreformatorischen« Prozesse scheinen mir – dafür gibt es Beispiele und historische Vorbilder – jedenfalls *prinzipiell* reversibel. Eher könnte im Gegenteil für die These von einer spezifisch politischen Brisanz sozialstaatlicher Vergesellschaftung die Tatsache sprechen, daß die Virulenz der Konfliktachse Lohnarbeit/Kapital signifikant zurückgetreten ist gegenüber Konflikten zwischen der staatlichen Verwaltung und neuen sozialen Bewegungen im Reproduktionsbereich, ein Phänomen, welches auffällig korreliert mit erheblichen Einstellungsveränderungen eines bedeutenden Teils der Jugendlichen hin zu »post-materialistischen« Wertorientierungen.⁵⁵ Wenn ich gleichwohl in jüngster Zeit gegenüber der These einer produktiven politischen »Dialektik« der sozialstaatlichen Aussteuerung entwickelter kapitalistischer Gesellschaften deutlich skeptischer geworden bin, so vor allem unter dem Einfluß der von Ilich, Foucault, Basaglia u. a. vorgetragenen Kritik an den Wirkungsweisen institutionell-administrativen Handelns. Deren Analysen lassen sich allgemein formuliert dahingehend zusammenfassen, daß die staatsinterventionistisch-sozialstaatlichen Entschärfungsversuche der natur- wie gesellschaftsdestruktiven Tendenzen des Primärkreislaufs ökonomischer Akkumulation einen nicht minder zerstörerischen Teufelskreis der Erosion tradierter Werte, subjektiver Sinnhorizonte und kultureller Lebenswelten in Gang gesetzt haben. Mit fortschreitender Expansion dieser Interventionsstrategien werden nicht etwa gefährdete Gemeinwesen wiederhergestellt, sondern auch die noch bestehenden Restbestände an autonom funktionsfähigen sozialen Lebensbereichen, ihre spezifischen soziokulturellen Orientierungs- und Deutungsmuster und die zugehörigen Techniken sozialer Problembewältigung progressiv zerstört. In dieser Sicht ist sozialstaatliche Vergesellschaftung ein der ökonomischen Enteignung *notwendig nachfolgender* Prozeß sozialer Enteignung, ein komplementärer Mechanismus falscher (administrativer) Vergesellschaftung des Sozialen auf der Basis einer ebenso falschen (ökonomischen) Primärvergesellschaftung. Krisenhaft wäre ein solcher Prozeß insofern, als alle Versuche, mit den Instrumentarien administrativen Handelns individuellen wie sozialen Sinn herzustellen, auf ihr Gegenteil hinauslaufen, womit sich diese Sphäre sozialer Subjektivität prinzipiell den systemischen Herrschafts- und Vergesellschaftungstechniken entzieht. Offen bleibt freilich die Frage, ob es gelingen wird, die Widerständigkeit individueller Subjektivität durch immer verfeinerte Mechanismen sozialer Kontrolle dauerhaft zu entschärfen oder ob die diagnostizierte Sinnkrise erfolgreich in Prozesse der Wiederaneignung der abgespalteten und

entfremdeten ästhetischen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Dimensionen des Sozialen mündet.

Die vorherrschende intellektuelle Stimmung ist diesbezüglich weithin pessimistisch. Ihren rechtstheoretischen Ausdruck findet dies insbesondere in den Arbeiten von Stefan Breuer⁵⁶, der in der Tradition der Frankfurter Schule (speziell von Adorno, Horkheimer und Sohn-Rethel) deren Vernunftkritik hochradikalisiert und die Sistierung jeglicher gesellschaftstranszendierender Widersprüche behauptet. Im Unterschied zu Sohn-Rethel eröffnet ihm das Fortschreiten des Kapitalismus zur »Produktionsgesellschaft«, zur Synthetisierung der Gesellschaft in der technologischen Maschinengestalt der Produktion selbst, keinerlei emmanzipatorische Perspektiven, weil sich damit die wertförmige Vergesellschaftung den Gebrauchswert direkt subsumiert hat: die soziale Synthese erfolgt nicht länger im Medium des Geldes (und den vermittelnden zirkulationsbezogenen normativen Strukturen wie Recht und Politik), sondern durch die Denkformen, den Geist der Technologie an der Basis des materiellen Produktionsprozesses. Solange sich nicht gänzlich veränderte Formen des Denkens entfalten – und nichts deutet darauf hin, daß sie sich im Schoße des Kapitalismus nach Breuer überhaupt entfalten können – solange ist eine Alternative zu dieser Vergesellschaftungsform in der Tat nicht einmal denkbar. Die Radikalität dieser Vernunftkritik führt folgerichtig in eine negative Geschichtsphilosophie, »politisches Handeln (ist) nur noch auf dem Boden und mit den Mitteln der kapitalistischen Gesellschaft möglich«. ⁵⁷ Probleme der Harmonisierung der Imperative von System- und Sozialintegration mögen nach Breuer zwar bestehen; Antagonistisch werden solche Widersprüche aber nicht mehr genannt werden dürfen.

Anmerkungen

- 1 *Gesellschaftliche Interessen und Arbeitsrecht. Zum Selbstverständnis der Arbeitsrechtswissenschaft*, Köln 1974, S. 37ff.; vgl. hierzu auch die Gegenkritik von Etd, Mückenberger und Haase, *Antikapitalistische Gewerkschaftspolitik als Rechtsprogramm*, in: Kritische Justiz (KJ) H. 1/1975, S. 46ff.

- 2 E. Altwater, F. Huisken, *Produktive und unproduktive Arbeit als Kampfbegriffe, als Kategorien zur Analyse der Klassenverhältnisse und der Reproduktionsbedingungen des Kapitals*, in: SoPo H. 8 (1970), S. 47ff.
- 3 W. Müller, C. Neusüß, *Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital*, in: SoPo H. 6/7 (1970), S. 4ff.; Projekt Klassenanalyse, *Zur Kritik der 'Sozialstaatsillusion'*, in: SoPo H. 14/15 (1971), S. 193ff.; E. Altwater, *Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus*, in: Prokla H. 3/1972, S. 1ff.; S.v. Flatow, F. Huisken, *Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates*, in: Prokla H. 7/1973, S. 83ff.
- 4 B. Blanke, U. Jürgens, H. Kastendieck, *Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates. Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie*, in: Prokla H. 14/15 (1974), S. 51ff. (92ff.); dgl., *Kritik der Politischen Wissenschaft Bd. 1 u. 2*, Ffm/New York 1975 (insbes. Bd. 2 S 436ff.). Die breite Diskussion um die »Ableitung« des bürgerlichen Staates füllt – kaum übertrieben formuliert – ganze Bibliotheken. Einige für die damalige Debatte wichtige Arbeiten seien exemplarisch angeführt: C. v. Braunmühl, K. Funken, M. Cogoy, J. Hirsch, *Probleme einer materialistischen Staatstheorie*, Ffm 1973; D. Läßple, *Staat und allgemeine Produktionsbedingungen*, West-Berlin 1973; Projekt Klassenanalyse, *Oberfläche und Staat*, Westberlin 1974; J. Hirsch, *Staatsapparat und Reproduktion des Kapitals*, Ffm 1974; J. Esser, *Einführung in die materialistische Staatsanalyse*, Ffm 1975.
- 5 Vgl. hierzu meine Kritik in: *Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik*, in: H. Rottleuthner (Hg.), *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Ffm 1975, S. 419ff., 434ff.
- 6 Vgl. H. Gerstenberger, *Zur Theorie des bürgerlichen Staates. Der gegenwärtige Stand der Debatte*, in: V. Brandes et al. (Hg.), *Handbuch 5, Staat*, Ffm/Köln 1977; N. Kostede, *Die neuere marxistische Diskussion über den bürgerlichen Staat. Einführung – Kritik – Resultate*, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie*, Bd. 8/9, Ffm 1976.
- 7 Vgl. hierzu die Darstellung und Kritik insbesondere der Theorie von L. Althusser bei B. Schoch, *Marxismus in Frankreich seit 1945*, Ffm 1980; polemisch-pointierte Kritik äußert: E.P. Thompson, *Das Elend der Theorie. Zur Produktion geschichtlicher Erfahrung*, Ffm/New York 1980.
- 8 Vgl. z.B. C.-I. Bolbrinker, *Klassenanalyse als Organisationsfrage*, Gießen 1975.
- 9 Zur Darstellung und Kritik dieser Ansätze vgl. Th. Blanke, *Das Dilemma...*, a.a.O., S. 434ff.
- 10 Typisch hierfür ist die Tatsache, daß etwa U.K. Preuß in seiner jüngsten rechtstheoretischen Monographie *'Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts'* (Ffm 1979) die Abwendung von seiner früheren – stark von der ableitungstheoretischen Debatte bestimmten – rechtstheoretischen Analyse, die er in der Schrift *'Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität'* (in: dgl., *Legalität und Pluralismus*, Ffm 1973, S. 9ff.) entworfen hatte, nicht explizit thematisiert, sondern nur ganz beiläufig feststellt (S. 66). Vg. hierzu meine Besprechung dieser Arbeit in KJ H. 3/1981, S. 321ff. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit den ökonomischen Rechtsformableitungen findet sich aber bei K.-H. Ladeur, *Vom Gesetzesvollzug zur strategischen Rechtsfortbildung*, in: *Leviathan H. 3/1979*, S. 339ff.
- 11 E. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (1929), Ffm 1966.
- 12 Theoretisch rezipiert wurde vor allem sein Aufsatz *'Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft'* (1937), in: F. Neumann, *Demokratischer und autoritärer Staat*, Ffm 1967, S. 7ff.; vgl. ferner die inzwischen publizierte Habilitationsschrift *'Die Herrschaft des Gesetzes'* (Hg. A. Söllner, Ffm 1980).
- 13 J. Habermas, *Überlegungen zum evolutionären Stellenwert des modernen Rechts*, in: dgl. *Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus*, Ffm 1976, S. 260ff.
- 14 Vgl. hierzu u.a. P. Mattick, *Marx und Keynes*, Ffm/Wien 1971, S. 316ff.; die offiziellen Selbstinterpretationen der »realsozialistischen« Länder seit Stalin übernehmend: W.M. Breuer, *Warenproduktion und Sozialismus*, in: SoPo H. 13 (1971), S. 1ff.
- 15 vgl. z.B. Hase, *Antikapitalistische Gewerkschaftspolitik als Rechtsprogramm, Teil III*, in: KJ H. 1/1975, S. 64ff.

- 16 Vgl. exemplarisch: G. Temming, *Abschied von der Rechtsstaatsillusion*, in: KJ H. 4/1972, S. 395ff.
- 17 *Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied und Berlin 1968, S. 109ff.; *Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats* (1954), in: *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung* (Hg. v. J. Perels), Ffm/Köln 1975, S. 64; *Der demokratische und soziale Rechtsstaat als politischer Auftrag* (1965), in: *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*, a.a.O., S. 179ff.; *Die Stellung der Sozialisten zur bürgerlichen Demokratie, autoritärem Staat und Faschismus* (1970), in: *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*, a.a.O., S. 230ff.
- 18 Vgl. insbesondere: *Grundgesetz und Restauration*, Neuwied und Darmstadt 1974 (3. Aufl. 1977); ferner die Aufsatzsammlung: *Kampf um Verfassungspositionen*, Köln/Ffm, 1974; *Haus oder Forum. Wertsystem oder offene Verfassungsordnung*, in: J. Habermas (Hg.), *Stichworte zur 'geistigen Situation der Zeit'*, Bd. 1, Ffm 1979, S. 321ff.
- 19 Vgl. u.a.: *Legalität und sozialistische Strategie. Zur verfassungstheoretischen Position W. Abendroths*, in: Kritische Justiz H. 2/1974, S. 147ff.; *Einleitung* zu: W. Abendroth, *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*, a.a.O. S. 7ff.; *Die Grenzmarken der Verfassung - Sicherung gesellschaftlicher Machtverhältnisse oder Rahmenregelung des demokratischen Prozesses*, in: Kritische Justiz H. 4/1977, S. 375ff.; *Der Gleichheitssatz zwischen Hierarchie und Demokratie*, in: dgl. (Hg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, Ffm 1979, S. 69ff.
- 20 *Rechtsfortschritt durch gewerkschaftliche Gegenmacht*, Ffm 1968.
- 21 *Das Grundrecht auf Mitbestimmung und seine Realisierung durch tarifvertragliche Begründung von Beteiligungsrechten*, Ffm 1973; *Gesellschaftliche Interessen und Arbeitsrecht. Zum Selbstverständnis der Arbeitsrechtswissenschaft*, Köln 1974.
- 22 Vgl. hierzu die zusammenfassende Darstellung bei A. Söllner, *Geschichte und Herrschaft*, Ffm 1979, S. 86ff.
- 23 Vgl. hierzu insbesondere: J. Seifert, *Grundgesetz und Restauration*, a.a.O., S. 11ff.; eine Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen findet sich bei Th. Blanke, Ch. Sachße, *Verfassung als Ausdruck politisch-sozialer Kräfteverhältnisse*, in: KJ H. 1/1975, S. 26ff.
- 24 Vgl. z.B. *Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus*, Ffm 1972; *Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts*, KJ H. 4/1973, S. 349ff.; P. Schümann ist zugegeben, daß die in den beiden Bänden 'Quellentexte zur Geschichte des kollektiven Arbeitsrechts' (Reinbek 1975) vertretene Position stärker auf das interessenanalytische Theorem der »Kräfteverhältnisse der sozialen Klassen« abhebt - jedoch nicht durchgängig; vgl. z.B. die Einleitung zur Entwicklung des Arbeitsrechts im Nationalsozialismus, Bd. 2 S. 14ff.
- 25 Vgl. *Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion...*, a.a.O.; F. Barabas, Th. Blanke, Ch. Sachße, U. Stascheit, *Jahrbuch der Sozialarbeit 1976* (Reinbek 1975); dgl. (Hg.), *Jahrbuch der Sozialarbeit 1978* (Reinbek 1977); Th. Blanke, »Das hältste ja im Kopf nicht aus« - *Aspekte zur Konstitution und zum Verfall von Ich-Identität und bürgerlicher Vernunft in spätkapitalistischen Gesellschaften*, in Ch. Sachße (Hg.), *Materialien 11* des Modellversuchs 'Soziale Studiengänge' und OE Sozialwesen der GhK, Kassel 1978, S. 5ff.; Th. Blanke, Ch. Sachße, *Theorie der Sozialarbeit*, in: A. Gaertner, Ch. Sachße (Hg.), *Politische Produktivität der Sozialarbeit*, Ffm 1978.
- 26 Gegen P. Schümann bin ich der Auffassung, daß dies nicht an der Überkomplexität des von mir entworfenen rechtstheoretischen Konzepts liegt, sondern an dessen zu geringer Differenziertheit. Ein Großteil der gegen die beiden anderen Varianten materialistischer Rechtstheorie angeführten Einwände trifft auch auf meinen Ansatz zu. Insbesondere blieb das darin enthaltene Krisenmodell einseitig fixiert auf Reproduktionsprobleme des Kapitals. Die Dimension des »Sozialen« (vgl. hierzu J. Dounzelot, *Die Ordnung der Familie*, Ffm 1980) war ebenso unentfaltet geblieben wie die des »Politischen«. Zu Recht hat ferner U. Mückenberger bereits damals darauf hingewiesen, daß die fortbestehende Ungleichzeitigkeit von Weltbildern und gesellschaftstheoretischen (wie rechtstheoretischen) Reflexionsmodellen i.S. »'kontingenter' Geschichtsfaktoren« vernachlässigt werde, womit der »kapitalistischen Entwicklung eine größere Stimmigkeit und Rationalität« zuge-

- geschrieben werde, »als diese tatsächlich hat« (so in seiner Rezension der Arbeit »Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus«, in: KJ H. 2/1973, S. 227ff., 231). Zur Modifizierung meiner rechtstheoretischen Konzeption vgl. insbes. F. Barabas, Th. Blanke, Ch. Sachße, U. Stascheit, *Jahrbuch der Sozialarbeit* 1978, a.a.O. S. 490ff.
- 27 Zu den unterschiedlichen Dimensionen, in denen diese Krise in der französischen, italienischen und deutschen Diskussion reflektiert wird, vgl. K. Lichtblau, *Zwischen Marx, Freud und Nietzsche. Zur Infragestellung des Marxismus und der Psychoanalyse in der politischen Theorie von M. Foucault*, in: Mehrwert H. 21 (1980), S. 69ff.
- 28 Der Versuch von K. Ottomeyer, *Soziale Verhältnisse und Ökonomie im Kapitalismus*, 2. Aufl. Gießen 1976 (überarbeitet als: *Ökonomische Zwänge und menschliche Beziehungen*, Reinbek 1977), die Formbestimmtheiten des menschlichen Verhaltens aus dem Reproduktionsprozeß des Kapitalkreislaufs näher zu bestimmen, bleibt den psychischen Strukturen des individuellen Subjekts ebenso äußerlich wie der Ansatz von L. Sève, das »menschliche Wesen« in Explikation der 6. Feuerbachthese von Marx (MEW 3, S. 6) als das »Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« zu bestimmen, vgl. *Marxismus und Theorie der Persönlichkeit*, Ffm 1972. In ähnlicher Weise steht in der von K. Holzkamp begründeten 'Kritischen Psychologie' die subjektive Struktur der Persönlichkeit in einem Ableitungsverhältnis zur objektiven Struktur, wird in Einzelelemente der gesellschaftlichen Objektivität zerlegt und nachträglich zur Theorie einer abstrakten Persönlichkeit synthetisiert; vgl. G. Politzer, *Kritik und Grundlagen der Psychoanalyse*, Ffm 1977/78 und Psychologie und Gesellschaft, H. 3/4 (1977).
- 29 Zur Kritik vgl. z.B. C. Offe, *Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik*, Ffm 1975; U.K. Preuß, *Bildung und Herrschaft*, Ffm 1976, S. 20ff.
- 30 G. Ortman, G.-E. Famulla, H. Arndt, *Marxismus heute: Das Elend mit den großen historischen Kategorien. Theorie und Praxis und die Marxsche Ökonomiekritik*, in: Mehrwert 12 (1977), S. 205ff.; J. Stehl, *Gebrauchswert und Geschichte*, Mehrwert 21 (1980), S. 7ff.
- 31 Die politische Hoffnungsperspektive des 'Gegenmachtkonzepts' von W. Abendroth u.a., die über wirtschaftliche und soziale Vergesellschaftungs- bzw. Demokratisierungsprozesse die politische Demokratie gesellschaftlich fundieren wollen, gründet auf der These, »daß (das) Substrat der echten Demokratie klassenlose Gesellschaft ist« (E. Fraenkel), *Die Staatskrise und der Kampf um den Staat* (1932), in: dgl., *Reformismus und Pluralismus*, Hamburg 1973, S. 184). J. Perels zitiert diese Formulierung gleichsam als abschließendes Motto seiner Untersuchung 'Die Grenzmarken der Verfassung' (in: KJ H. 4/1977, S. 375ff., 394) und fügt in der Anmerkung hinzu: »Angemerkt sei, daß damit die Frage der demokratischen Organisation einer klassenlosen Gesellschaft nicht dogmatisch als gelöst unterstellt wird. Zu den aus objektiv fortexistierenden Interessendivergenzen resultierenden Organisationsproblemen einer derartigen Gesellschaft vgl. K. Korsch, *Was ist Sozialisierung?* (1919), in: ders., *Schriften zur Sozialisierung*, Ffm 1969, S. 15ff.«. Genau darin liegt aber das Problem, wobei die Erfahrungen mit Sozialisierungsprozessen und deren Folgen weit über die genuine Skepsis von K. Korsch, dem der Begriff der »Vergesellschaftung der Produktionsmittel' ... nach der positiven Seite hin ... leer und nichtssagend (ist)« und den Sozialismus auffordert zu »bekennen, daß er eine ausreichende Konstruktionsformel für die Organisation der Volkswirtschaft noch nicht gefunden hat« (dgl., *Die sozialistische Formel für die Organisation der Volkswirtschaft* (1912), in: dgl., *Politische Texte*, hg. und eingeleitet von E. Gerlach und J. Seifert, Wiener Neustadt, o.J., S. 17ff), hinausgegangen ist. Bereits F. Neumann, der nach dem 2. Weltkrieg die Grundtheoreme der Position von W. Abendroth u.a. entwickelt, sieht in der Sozialisierung der Produktionsmittel »keine Garantie dafür, daß eine lebensfähige Demokratie entstehen wird. Ein grundlegender Faktor arbeitet dagegen: Bürokratisierung« (*Militärregierung und Wiederbelebung der Demokratie in Deutschland* (1948), in: *Wirtschaft, Staat und Demokratie*. Aufsätze 1930 - 1954, hg. von A. Söllner, Ffm 1978, S. 309ff., 323). Noch schärfer artikuliert er dies in Theorie wie Praxis ungelöste Problem der Vereinbarkeit von Sozialismus und Demokratie mit der Frage: »Welche Garantie gibt es dann, daß eine solche Maßnahme Freiheit und Demokratie sichern wird? Macht dies nicht wieder ein Zwangssystem notwendig, das dann festgeschrieben

wird – angeblich zum Schutz der sozialen und ökonomischen Veränderungen vor konterrevolutionären Angriffen und Sabotage, in Wahrheit jedoch zur Aufrechterhaltung der Macht der herrschenden Clique?» (in: *Militärregierung und Wiederbelebung der Demokratie...*, a.a.O., S. 313). Nach R. Bahro (*Die Alternative. Zur Kritik des real existierenden Sozialismus*, Köln/Ffm 1977) sind die von ihm detailliert beschriebenen und analysierten antidemokratischen Herrschaftsstrukturen einer zentralisierten Bürokratie notwendiges Resultat der – ebenfalls unumgänglichen – Vergesellschaftung durch Plan (S. 181): »Volk und Funktionäre – das ist die unvermeidliche Dichotomie jeder proto-sozialistischen Gesellschaft. Es ist der wichtigste 'Widerspruch im Volke'. Aber die antagonistische Konsistenz, die er in allen sowjetisch inspirierten Ländern aufweist, ist ein Spezifikum. Sie resultiert daraus, daß die Parteiführung nicht für die Überwindung, sondern für die Konsolidierung und Verewigung dieser unserer späten Klassengesellschaft arbeitet und den sozialökonomischen Fortschritt in die ihr notwendigen Schranken bannen möchte« (S. 285). Diese Einschränkung unter Hinweis auf die subjektiven Intentionen der Parteiführung (!), für die er sich auf die Erfahrungen in Jugoslawien und China beruft, steht in unaufgelöstem Gegensatz zu seiner Analyse der objektiven Funktionsgesetzlichkeit und administrativer Herrschaftsmechanismen. Entsprechend unscharf ist seine Einschätzung der demokratischen Oppositionsbewegungen in den Ländern des »real existierenden« Sozialismus, wenn er einerseits »die demokratischen Forderungen« als »notwendige Momente der anstehenden Veränderungen« (S. 367) begreift, jedoch in ihrer negativen Fixierung auf die »anachronistischen Erscheinungsformen der politbürokratischen Diktatur« die Ursachen für einen »Wirrwarr der Konzeptionen« sieht und die »Gefahr bloßer Desorganisation« befürchtet und bedauernd hinzufügt: »Leider ist es sogar in einem gewissen Maße wahrscheinlich, daß sich das Minimalprogramm einer demokratischen Revolution gegen die Politbürokratie historisch verselbständigt, eine eigene Etappe für sich beansprucht« (S. 366).

- 32 vgl. insbes. *Politik, Recht und Rationalisierung*, in: Leviathan, H. 1/1977, S. 53ff.; *Die Antiquiertheit des Leviathan*, in: H. 2/1979, S. 265ff.; hierzu näher unten im Text S. ...
- 33 vgl. T. Blanke, *Rechtstheorie und Propaganda. Notizen zu Aufsätzen von E. Paschukanis aus der Stalin-Ära*, in: KJ H. 4/1979, S. 401ff.
- 34 vgl. hierzu T. Blanke, *Kirchheimer, Neumann, Preuß: Die Radikalisierung der Rechtstheorie* (erscheint demnächst).
- 35 H. Wieser, *Am Stammtisch der heimlichen Staatsanbetung*, in: Kursbuch 56 (1979), S. 51ff., 57.
- 36 vgl. hierzu z.B. die bemerkenswerte Formulierung bei U.K. Preuß (*Die Aufrüstung der Normalität*, in: Kursbuch 56, S. 15ff., 23), die der katastrophentheoretischen Radikalität seiner gleichzeitig publizierten Monographie *Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts*, Ffm 1979, glatt widerspricht: »Die für den Rechtsstaat notwendige Anerkennung der Subjektqualität des Menschen (ist) zwar historisch erstmals mit der Durchsetzung kapitalistischer Produktionsbedingungen zu geschichtlicher Wirkung gelangt, aber sie ist mit den Funktionsbedingungen des Kapitalismus keineswegs identisch. Sie hat unabhängig von ihm eine über ihn hinausweisende Kraft und Bedeutung auch für andere gesellschaftliche Formationen, deren Struktur auf das Maß ihrer Verträglichkeit und Assimilierbarkeit mit dieser Idee zu untersuchen wäre. Wir wissen, daß sich die Staaten des 'realen Sozialismus' gegen eine derartige Analyse wehren und zu der bequemen Taktik greifen, jeden Dissidenten als Knecht des Kapitalismus zu ächten; sie sollten dabei wissen, daß sie damit leichtfertig den Anspruch aufgeben, wonach der Sozialismus die über den Kapitalismus hinausweisenden Elemente der bürgerlichen Revolutionen des 16. und 19. Jahrhunderts verwirklichen werde«. Die Entwicklung einer verfassungsrechtlichen »Gegenkonzeption« »von der Seite kritischer Verfassungstheorie« aus fordert J. Seifert, *Haus oder Forum. Wertesystem oder offene Verfassung*, in: Habermas, *Stichworte zur 'Geistigen Situation der Zeit'*, Ffm 1979, Bd. 1, S. 312ff., 332. Ansätze einer derartigen Konzeption entwickeln G. Frankenberg, U. Rödel, *Von der Volkssouveränität zum Minderheitenschutz. Die Freiheit politischer Kommunikation im Verfassungsstaat*, Ffm 1981, S. 330ff. Ferner: G. Frankenberg, *Demonstrationsfreiheit – eine verfassungsrechtliche Skizze*, in: KJ H. 4/1981; ein freilich beiläufiger

- Hinweis auf das Fundamentalprinzip der Volkssouveränität findet sich auch bei R. Bahro, a.a.O., S. 357, wenn er das Problem »der allgemeinen Volksversammlung« angesichts der Computer und modernen Massenkommunikationsmittel von der technischen Seite her für gelöst hält.
- 37 vgl. zum folgenden insbes. K. Lichtblau, *Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Zum Verhältnis von Ökonomie, Recht und Politik*, Gießen 1978; ferner U.K. Preuß, *Politische Ordnungskonzepte für die Massengesellschaft*, in: J. Habermas (Hrsg.), *Stichworte ...*, a.a.O., S. 340ff.
- 38 *Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats*, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 12 (1954), S. 8ff.; *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, Darmstadt 1968; *Der Staat der Industriegesellschaft*, München 1971.
- 39 K. Lichtblau, *Theorie der bürgerlichen Gesellschaft*, a.a.O., S. 392ff. gibt einen ausgezeichneten Überblick über die rechtstheoretische Diskussion dieser Problematik.
- 40 M. Imboden, *Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut*, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 18 (1960), S. 113ff., zit. nach K. Lichtblau, a.a.O., S. 434.
- 41 vgl. dazu U.K. Preuß, *Politische Ordnungskonzepte ...*, a.a.O.
- 42 vgl. die zusammenfassende Darstellung bei A. Söllner, *Geschichte und Herrschaft*, Ffm 1979, S. 86ff.
- 43 Verfassungsrechtliches Medium dieser Umbildung der parlamentarischen Demokratie in einen autoritären Besitzverteidigerstaat ist die Konstruktion einer »zweistufigen Legalität« (O. Kirchheimer), derzufolge die Legitimität der Legalität nicht in den demokratischen Verfahrensformen liegt, sondern in ihrer inhaltsvollen Übereinstimmung mit einer substantiellen Ordnungsidee; vgl. hierzu im Einzelnen die Analysen von O. Kirchheimer in den Aufsatzsammlungen *Politik und Verfassung*, Ffm 1964; *Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung*, Ffm 1976; *Funktionen des Staats und der Verfassung*, Ffm 1972; für die Analyse der bundesrepublikanischen Verfassungstheorie vgl. U.K. Preuß, *Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität*, a.a.O.
- 44 C. Schmitt, *Die Verfassungsmäßigkeit der Bestellung eines Reichskommissars für das Land Preußen*, in: Deutsche Juristen-Zeitung, H. 15, 1932, Sp. 953ff.; dgl., *Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches*, in: Der deutsche Staat der Gegenwart, H. 6, 1934; vgl. hierzu die Untersuchung von V. Neumann, *Der Staat im Bürgerkrieg. Kontinuität und Wandlung des Staatsbegriffs in der politischen Theorie Carl Schmitts*, Ffm 1980
- 45 vgl. hierzu die exemplarische Analyse von V. Neumann, *Verfassungstheorien politischer Antipoden: Otto Kirchheimer und Carl Schmitt*, in: KJ H. 3/1981, S. 235ff.
- 46 Zur Kritik vgl. R. Bahro, a.a.O., S. 174ff., 226ff., der hinter der mystifizierenden Fassade von der Arbeiterklasse das idealisierte Selbstbildnis der marxistischen Intellektuellen vermutet und schließlich die – nicht nur rhetorisch gemeinte – Gegenfrage stellt: »Spielen die spezifischen Arbeiterinteressen nicht immer öfter sogar eine grundsätzlich konservative Rolle?«, a.a.O., S. 305; erneut aktualisiert wurde diese Debatte durch die Arbeit von A. Gorz, *Abschied vom Proletariat*, Ffm 1980.
- 47 Diesen Mechanismus beschreibt R. Bahro unter dem Stichwort 'bürokratische Rivalität' auf S. 250ff.
- 48 U.K. Preuß, *Die Internalisierung des Subjekts*, a.a.O., insbes. Kap. VII und VIII; zahlreiche Einzelstudien zu den unterschiedlichen Rechtsgebieten belegen diese Entwicklung im Detail, vgl. u.a. R. Erd, *Verrechtlichung industrieller Konflikte*, Ffm 1978; U. Mückenberger, *Der Arbeitskampf als staatlich inszeniertes Ritual*, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, 1980, S. 241ff.; E. Riehle, *Funktionstüchtige Strafrechtspflege contra strafprozessuale Garantien*, in: KJ H. 3/1980, S. 316ff.; U.K. Preuß, *Justizielle und polizeiliche Wahrheit im Strafverfahren*, in: KJ H. 2/1981, S. 109ff.; R. Kreissl, *Die präventive Polizei – auf dem Weg zur gläsernen Gesellschaft*, in: KJ H. 2/1981, S. 128ff.
- 49 N. Luhmann, *Rechtssoziologie*, 2 Bde., Hamburg 1972, S. 332f. Das angeführte Zitat geht im Text wie folgt weiter, wobei das daraus resultierende Dilemma benannt wird: »Darauf aber

kommt es in der heutigen Theorie und Technik der Planung an. In dieser Lage entsteht jene Divergenz von Recht und Sozialplanung, von der einstweilen nicht abzusehen ist, wie sie überbrückt werden könnte.«

- 50 U.K. Preuß, *Politische Ordnungskonzepte ...*, a.a.O.
- 51 Th. Blanke, Ch. Sachße, *Doppellegalität als notwendiges Strukturmerkmal bürgerlicher Verfassungen*, in: KJ H. 1/1975, S. 30ff., 37ff.
- 52 *Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion ...*, a.a.O., S. 460ff.
- 53 W. Hennis, *Demokratisierung. Zur Problematik eines Begriffs*, Köln und Opladen 1970; E. Forsthoff, *Der Staat der Industriegesellschaft*, a.a.O.; Helmut Schelsky, *Systemüberwindung, Demokratisierung und Gewaltenteilung*, 3. Aufl., München 1973.
- 54 ebd.; ferner: F. Barabas, Th. Blanke u.a., *Jahrbuch der Sozialarbeit* 1976, a.a.O., S. 107ff., 174ff., 336ff.
- 55 R. Inglehart, *The Silent Revolution in Europe*, in: Am.Pol.Sc.Rev., Vol. LXV, 1971.
- 56 Über die in Fn. 32 genannten Arbeiten hinaus vgl. ferner dgl., *Die Krise der Revolutionstheorie. Negative Vergesellschaftung und Arbeitsmetaphysik bei H. Marcuse*, Ffm 1977; dgl., Subjektivität und Maschinisierung, in: Leviathan H. 1/1978, S. 87ff. Das von Breuer vor allem auf den Gebieten der Rechts- und Staatstheorie, der Subjekttheorie und der Revolutionstheorie verfolgte Theoriekonzept ergänzt sich mit den Arbeiten von H.-D. Bahr (*Kritik der 'politischen Technologie'*, Ffm 1970; *Zur Klassenstruktur der Maschinerie. Anmerkungen zur Wertform*, in: R. Vahrenkamp (Hrsg.), *Technologie und Kapital*, Ffm 1973, S. 39ff.) und Chr. Woesler (*Für eine breiende Praxis in der Natur*, Gießen 1978) zur Techniktheorie, von K. Lichtblau zur Gesellschaftstheorie und von K.D. Oetzel zur Geschichtsphilosophie und Erkenntnistheorie (*Vernunft und Parteilichkeit – Zu Habermas' Strategie einer Rekonstruktion des historischen Materialismus*, in: Leviathan H. 4/1977; *Wertabstraktion und Erfahrung – Über das Problem einer historisch-materialistischen Erkenntnistheorie*, Ffm 1979) zu einer umfassenden Metakritik der bürgerlichen wie marxischen Vernunftkonzeption von Gesellschaft insgesamt. Dabei bleiben diese Arbeiten auf die marxische Theorie allerdings insoweit fixiert, als sie die Genesis der Vernunftform auf die Wertabstraktion zurückführen, wie dies erstmals A. Sohn-Rethel systematisch expliziert hat (vgl. *Geistige und körperliche Arbeit*, Ffm 1970; *Warenform und Denkform*, Ffm 1971; *Das Geld, die bare Münze des Apriori*, in: P. Mattik, A. Sohn-Rethel, H.G. Haasis, *Beiträge zur Kritik des Geldes*, Ffm 1976). Historisch wird diese These näher begründet bei G. Thomson (*Die ersten Philosophen* (1961), Berlin 1968) und R.W. Müller (*Geld und Geist. Zur Entstehungsgeschichte von Identitätsbewußtsein und Rationalität seit der Antike*, Ffm/New York 1977); dagegen wird die logisch deduktive Struktur der neuzeitlichen Denkformen etwa bei L. Irigaray in erster Linie in Beziehung gesetzt zur patriarchalischen Organisation des Geschlechterverhältnisses (*Waren, Körper, Sprache. Der verrückte Diskurs der Frauen*, Berlin 1977; *Speculum, Spiegel des anderen Geschlechts*, Ffm 1980) In dieselbe Richtung weist die These von U. Wesel, daß die Entstehung der rechtlichen Form sozialer Herrschaftsverhältnisse in frühen Gesellschaften Resultat der patriarchalischen »Lösung« des Problems der Sexuale Konkurrenz sei (*Entstehung von Recht in frühen Gesellschaften*, KJ H. 3/1979).
- 57 *Die Antiquiertheit des Leviathan*, a.a.O., S. 273
- 58 *Vom Gesetzesvollzug zur strategischen Rechtsfortbildung*, in: Leviathan H. 3/1979, S. 339ff.; F. Hase, K.-H. Ladeur, *Verfassungsgerichtsbarkeit und politisches System: Studien zum Rechtsstaatsproblem in Deutschland*, Ffm/New York 1980; vgl. zur Kritik die Besprechung dieser Studie von G. Frankenber, KJ H. 4/1981.